STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion Lienz, am 17.12.2024 Az. 159 AY/ac Parkplatz Friedhof Nord – gebührenfreie KUPAZO

BETREFF: Parkplatz Friedhof Nord (Gp. 316 KG Patriasdorf); Ausweisung einer

gebührenfreien Kurzparkzone – Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)

1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.12.2024 betreffend die Ausweisung einer gebührenfreien Kurzparkzone am Parkplatz Friedhof Nord auf Gp. 316 KG Patriasdorf

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 94d Ziff. 1 b StVO 1960, BGBI.Nr. 159/1960 i.d.F. BGBI. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§1 Kurzparkzone

- (1) Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 13.11.2024 Zl. 159/2-2024 in blauer Farbe dargestellten Parkflächen auf Gp. 316 KG Patriasdorf werden als gebührenfreie Kurzparkzone ausgewiesen.
 - Auf dem Parkplatz ist die zulässige Parkdauer an Werktagen (Montag-Freitag) in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 180 Minuten beschränkt.
- (2) Die Kurzparkzone wird gem. beiliegendem Lageplan durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13d und 13e StVO mit der Zusatztafel "gebührenfreie Kurzparkzone 180 Minuten" und "an Werktagen (Montag-Freitag) von 08:00-13:00 Uhr" kundgemacht.

§2 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.10.2019 über die Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone auf der Gp. 316 KG Patriasdorf außer Kraft.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Die Bürgermeisterin:

Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 18.12.2024 bis einschließlich: 02.01.2025

abzunehmen am: 03.01.2025